



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. Dezember 2009
Folge 24/2009

Inhalt

Verfahren gem. § 46 Abs.1 ROG 2009.....	2
Bebauungspläne	2, 3
Öffentliches Gut	3
Magistratsgeschäftsordnung 2007 und Gemeinderatsgeschäftsordnung; Abänderung	4, 5
Haushaltssatzung 2010	5 – 9
Vergnügungssteuerordnung 2000; Abänderung.....	9
Gebrauchsgebührenordnung	10 – 13
Abfallwirtschaftsgebühr 2010	14
Friedhofsgebührenordnung 2010	14 – 17
Kanalbenützungsg Gebühr 2010	17
Abfuhrordnung 2010.....	18 – 29
Hundesteuerordnung; Abänderung.....	30
Parkgebührenverordnung 1990; Abänderung	30
Öffentliche Ausschreibung.....	31
Impressum	31



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/00/62161/2009/004

Salzburg, 3. Dezember 2009

Betrifft:

Seidenbusch Werner, Verlassenschaft nach Ernst Dieter Seidenbusch, Vogelweiderstraße 44 B, Gst. 1765/22 und 1765/48, beide KG Salzburg; Änderung des Verwendungszweckes der bestehenden Büro- und Lagerhalle in ein Bewegungs- und Gesundheitszentrum für Frauen; Einzelgenehmigung

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 5/00 – Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um Einzelbewilligung (§ 46 Abs 1 ROG 2009) kundgemacht.

Antragsteller:

Seidenbusch Werner und Verlassenschaft nach Ernst Dieter Seidenbusch

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Änderung des Verwendungszweckes der bestehenden Büro- und Lagerhalle in ein Bewegungs- und Gesundheitszentrum für Frauen auf Gst. 1765/22 und 1765/48, beide KG Salzburg

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden, die in die Beratungen des Planungs- und Verkehrsausschusses zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/37205/2009/012

Salzburg, 11. Dezember 2009

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Alpenstraße Süd 9/G1/N1" - 1. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Egger-Lienz-Straße 9

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße Süd 9/G1“ im Bereich Egger-Lienz-Straße 9, Gst. 88/84, KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung „Alpenstraße Süd 9/G1/N1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 7.1.2010 bis einschließlich 4.2.2010 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/50599/2009/012

Salzburg, 16. Dezember 2009

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 14/G1/N1“ - 1. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Augustinergasse 16

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 14/G1“ im Bereich Augustinergasse 16, Gst. 3100/1, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 10 („Maxglan-Leopoldskron 14/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/03/21781/2009/011

Salzburg, 15. Dezember 2009

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „SCA - Alpenstraße 1/A2“; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich des Kreuzhofweges

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2009, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, die Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Aufbaustufe 'SCA – Alpenstraße 1/A1' im Bereich des Kreuzhofweges, Gst. 772, 814/1 und 816/6, KG Morzgg, entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 7 ('SCA – Alpenstraße 1/A2') beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19

Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-)Widmungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 08/04/62561/2009/002

Salzburg, 10. Dezember 2009

Betrifft:

Abschreibung von Teilflächen der Gst. 1165/1 und Gst. 3789/1 je KG Salzburg aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung des Gemeingebrauches

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der MA 8/00 – Finanzen vom **9.12.2009** werden Teilflächen der Gst. 1165/1 und Gst. 3789/1 je KG Salzburg aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgegeben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Steinacher



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14

Montag, Donnerstag, Freitag

10.00 bis 18.00 Uhr,

Dienstag, Mittwoch

15.00 bis 19.00 Uhr,

und **Samstag:** 10.00 bis 15.00 Uhr

Tel. 8072 – 2450

stadtbibliothek@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/62687/2009/018

Salzburg, 16. Dezember 2009

Betrifft:

- I. **Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007; Abänderung der §§ 8, 14 und 20 sowie des Anhanges zur MGO (VAP 2004)**
- II. **Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg – Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO; Abänderung des § 35 und des Anhanges zur GGO;**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 beschlossen:

Artikel I

Gemäß § 33 Abs. 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl. Nr. 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2008, wird die **Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007**, Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2006, Amtsblatt Folge 24/2006, **mit Wirksamkeit 1.1.2010** wie folgt abgeändert:

1. Im § 8 Abs. 3 MGO wird die Wortfolge „mit dem Prägiesiegel“ durch die Wortfolge „mit dem Stempelabdruck des Siegels der Stadt“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 MGO ist nach dem ersten Satz einzufügen:
„Die Behandlung von Prüfberichten des Kontrollamtes darf erst nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Einlagen des Berichtes bei der Kanzlei des Gemeinderates erfolgen.“
3. Im § 20 MGO wird Abs. 4 durch folgenden Absatz ersetzt:
„(4) Der Endbericht ist vom Kontrollamt unmittelbar dem zuständigen Organ, bei Prüfungsaufträgen des Bürgermeisters auch dem Kontrollausschuss, zu übermitteln. Die Übermittlung an das zuständige Kontrollorgan hat im Wege der Kanzlei des Gemeinderates zu erfolgen. Zeitgleich mit dieser Übermittlung ist der Bericht dem Magistratsdirektor vorzulegen. Dieser hat das Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu eine Stellungnahme abzugeben.“

4. Im **Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – VAP 2004**, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 6. Februar 2008, Amtsblatt Folge 24/2006, werden folgende Änderungen vorgenommen.

a) Im Aufgabenbereich der „**Magistratsdirektion (MD/00)**“ wird

nach den Aufgaben eines(r) INTEGRATIONSBEAUFTRAGTEN am Ende des Aufgabenbereiches nach dem fünften Satz eingefügt:

„Aufgaben eines(r) BEHINDERTENBEAUFTRAGTEN: Beratung in Behindertenangelegenheiten;

Sammlung sowie die Aus- und Verwertung von Informationen betreffend Behindertenfragen;

Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen und sonstigen Institutionen (wie Beratungs- und Servicestellen), die sich in Behindertenfragen beschäftigen;

Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen der Stadtgemeinde Salzburg, wie insbesondere hinsichtlich öffentlicher Bauten, Wohnungsbauten und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung sowie bei der Planung und Gestaltung des öffentlichen Verkehrs, wie insbesondere hinsichtlich der Schaffung eines barrierefreien Stadtraumes;

Erstattung von Vorschlägen in Behindertenfragen;

Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Behindertenfragen berühren, an die Magistratsdirektion im Rahmen des Österreichischen Städtebundes;

Zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum.“

b) Im Aufgabenbereich „**MAGISTRATSDIREKTOR (MD)**“ wird der gesamte Teilabschnitt „**Wohnungsamt (MD/04)**“ gestrichen.

Als Folge davon, wird die Bezeichnung im Teilabschnitt „**Informationszentrum (MD/05)**“ in „**Informationszentrum (MD/04)**“ geändert.

c) Im Aufgabenbereich der „**ABTEILUNG 1 – ALLGEMEINE UND BEZIRKSVERWALTUNG**“ wird

in der Abteilungsleitung nach dem letzten Satz „Bürgerberatung (§ 7b MGO).“ der Satz „Angelegenheiten IMI (Internal Market Information System).“ eingefügt.

d) Im Aufgabenbereich der „**ABTEILUNG 3 – SOZIALES**“ wird

– in der „**Abteilungsleitung (3/00)**“ nach dem 4. Satz der gesamte Aufgabenbereich der Behindertenbeauftragten gestrichen

– nach dem Teilabschnitt „**Stadtjugendamt (3/02)**“ ein neuer Teilabschnitt „**Wohnungsamt (3/03)**“ mit folgendem Aufgabenkatalog eingefügt:

„Wohnungsamt (3/03)

Ermittlung des Wohnungsbedarfes in der Stadt Salzburg und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verminderung der Wohnungsnot (Wohnbauprogramme).

Wohnbauförderungsmaßnahmen der Stadtgemeinde Salzburg.

Mitwirkung bei Erstellung von Bebauungsgrundlagen für Bauvorhaben, die dem geförderten Mietwohnbau dienen sollen.

Vertretung der Stadt in Angelegenheiten der Wohnbauforschung.

Erfassung der Wohnungswerber für gemeindeeigene Wohnungen und Wohnungen, bei deren Vergabe die Gemeinde mitwirkt; Abwicklung der Vergabe dieser Wohnungen gemäß zuständigem Ausschuss.

Beratung von Wohnungssuchenden.

Mitwirkung beim Wohnungsaustausch.

Ersatzwohnung bei Bestandsfreimachungen.

Bürgerberatung (§ 7b MGO).“

e) Im Unterabschnitt **„Abteilungsleitung (Baudirektion – 6/00)“** wird

nach dem letzten Satz „Bürgerberatung (§ 7b MGO).“ ein neuer Satz „Rechtsangelegenheiten der gesamten Abteilung.“ eingefügt.

f) Im Unterabschnitt **„Stadtsteueramt (8/03)“** wird der erste Satz wie folgt geändert:

„Festsetzung der Gemeindeabgaben (ausgenommen die in die Zuständigkeit der MA 5 fallenden Kostenbeiträge zur Aufstellung von Bebauungsplänen und der MA 6 fallenden Anliegerleistungen sowie die Gemeindeverwaltungsabgaben) und derjenigen Abgaben, zu deren Einhebung die Gemeinde für andere Körperschaften gesetzlich verpflichtet ist.“

Artikel II

Gemäß § 20 iVm § 40 Abs. 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl. Nr. 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2008, wird die **Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO)**, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2005, Amtsblatt Folge 24/2005, **mit Wirksamkeit 1.1.2010** wie folgt abgeändert:

1. Im § 35 GGO wird die Absatzbezeichnung „(2)“ durch „(2a)“ ersetzt und der neue Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion steht das Recht zu, innerhalb eines Kalenderjahres drei Prüfaufträge zu erteilen. Die Absicht, einen solchen Prüfungsauftrag zu erteilen, ist auf die Tagesordnung zur Kenntnisnahme zu setzen, wenn diese spätestens eine Woche vor dem Tag, an dem die Sitzung anberaumt ist, dem Vorsitzendem mitgeteilt wird.“

2. Im Anhang

a) Im Abschnitt bezüglich des „Sozialausschusses“ wird im Punkt 3.1. im 3. Satz nach dem Wort „Kindergärten“ „ein Komma“ sowie das Wort „Krabbelstuben“ eingefügt.

b) Im Punkt 0.21. wird die Verweisung auf „§ 14 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 18 ROG 2009“ ersetzt.

c) In den Beschlussermächtigungen des Stadtsenates wird im Punkt 1.2.17. die Verweisung auf „(§ 21 Abs. 4 ROG 1998)“ durch die Verweisung auf „(§ 67 Abs. 4 ROG 2009)“ und im Punkt 1.2.19. die Verweisung auf „§ 35 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 59 ROG 2009“ ersetzt.

d) Im Abschnitt bezüglich des „Planungsausschusses“ wird im Punkt 5.2.4. die Verweisung auf „§ 24 Abs. 1 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 70 Abs. 1 ROG 2009“ und im Punkt 5.2.6. die Verweisung auf „§ 24 Abs. 3 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 73 Abs. 4 ROG 2009“ ersetzt.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: 08/00/65558/2008/141

Salzburg, 17. Dezember 2009

**Betrifft:
Haushaltssatzung**

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. Dezember 2009

Haushaltssatzung 2010

§ 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 2010 wird wie folgt festgestellt:

Ordentliche Gebarung	€
Einnahmen	413,441.100
Ausgaben	413,441.100
Außerordentliche Gebarung	
Einnahmen	43,498.300
Ausgaben	43,498.300

Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnahmen- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg - KKTB für das Wirtschaftsjahr 2010 wird wie folgt festgestellt:

	€
Einnahmen	12.600
Ausgaben	12.600

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2010 wird mit einer Gesamtsumme von 2.983 Planstellen, im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hierfür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

Die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
Die Hebesätze werden gemäß § 27 GrStG 1955 und § 15 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 mit 500 v.H: festgesetzt.
2. Gewerbesteuer:
Soweit für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 1994 noch Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital bzw. nach der Lohnsumme zu entrichten ist, gelten die für die jeweiligen Jahre festgesetzten Hebesätze.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlag sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Zum Zwecke der Reduzierung der zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Rücklagenentnahmen in Höhe von rd. 7,9 Mio € sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Kennziffer 3 der finanzwirtschaftlichen Gliederung) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Magistratsabteilung 8 zu binden.

(3) Ausgenommen hievon sind die folgenden Positionen: Schuldendienst, KFA, Peter-Pfenninger-Schenkung sowie Ausgaben, denen korrespondierende

Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

(4) Nach dem 30.9.2010 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2009, einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September 2010.

(5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.

(6) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagsstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis ohne die im Voranschlag zur Abgangsdeckung vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 7,9 Mio. € erreicht wird.

(7) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(8) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(9) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsposten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

§ 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Magistratsabteilung 8 im Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Bei der Verfügung über Ausgabenbeträge ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch

Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung 10.000 € oder mehr beträgt.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61, 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 640 und 642;
 - dd) 728;
 - ee) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 (ausgenommen Post 7556, 7756) und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ff) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;
 - gg) in den Teilabschnitten 21100 „Volksschulen“, 21200 „Hauptschulen“, 21300 „Sonderschulen“ und 21400 „Polytechnische Schulen“ jeweils die in die Anordnungsbe-

fugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspostengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618; im Teilabschnitt 52010 „Salzburg:Grünland“ alle Voranschlagsposten (im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbezugnis);

- c) die unter Abs. 1 lit b lit aa - ee enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbezugnis;
- d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
 - aa) 0425, 0435, 0505, 0705, 6185, 6205, 7005 und 7285;
 - bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
 - cc) 34 und 65;
 - dd) 454;
 - ee) 630;
 - ff) 631;
 - gg) 451, 600, 601, 602, 603;
 - hh) 670;
 - ii) 700 (ausgenommen Post 7006) und 701;
 - jj) 7006, 7556, 7756;
 - kk) 710 und 711;
- e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen: 2.61100.8171, 2.61200.8171 und 1.61100.6112, 1.61200.6112;
- f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagspostengruppen 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 „Elektronische Datenverarbeitung“ des außerordentlichen Haushaltes;
- g) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 „Elektronische Datenverarbeitung“ des außerordentlichen Haushaltes;
- h) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis 15.000 € zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 0.22.).

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) von mehr als 15.000 €, sowie Kreditübertragungen (Virements) von weniger als 15.000 €, wenn im Sinne des Abs. 2 einer Kreditübertragung (einem Virement) die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde, zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.14.).

(4) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis zu 500 € an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Magistratsabteilung 8/01 vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlussfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Verfügung von Ausgaben jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Magistratsabteilung 8 eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 8 über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Magistratsabteilung 8 zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 8 einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007).

§ 12

(1) Eine Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnung) darf nur getroffen werden,

- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Empfänger der Zahlung im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anweisungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anweisungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 8/01 mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt. Anderen Bediensteten kann in der jeweiligen Stellenbeschreibung eine Anweisungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen werden, sofern der Magistratsdirektor oder der Abteilungsvorstand im Ein-

zelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Solche Ermächtigungen in der jeweiligen Stellenbeschreibung sind der Magistratsabteilung 8/01 mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 8/01.

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für die Verfügung von Ausgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM	-	Bürgermeister
ST	-	Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte
MD	-	Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
AV	-	Abteilungsvorstände
AL	-	Amtsleiter
01	-	Abt. 1 – Allgemeine- und Bezirksverwaltung
02	-	Abt. 2 – Kultur und Schule
03	-	Abt. 3 – Soziales
04	-	Abt. 4 – Seniorenheime
05	-	Abt. 5 – Raumplanung und Baubehörde
06	-	Abt. 6 – Bauverwaltung
07	-	Abt. 7 – Betriebe
08	-	Abt. 8 – Finanzen
KA	-	Kontrollamt
KF	-	Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg
PS	-	Peter-Pfenninger-Schenkung
SM	-	Salzburger Museum
SB	-	Salzburger Barockmuseum

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: 08/03/58633/2007/004

Salzburg, 16. Dezember 2009

Betrifft:

**Vergnügungssteuerordnung 2000,
Abänderung betreffend Glücksspielapparate**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2009 beschlossen:

Die Vergnügungssteuerordnung 2000 (Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 1999, Amtsblatt Nr. 22/1999, zuletzt abgeändert durch GR- Beschluss vom 12. Dezember 2007, Amtsblatt Nr. 24/2007 sowie der Kundmachung der Druckfehlerberichtigung im Amtsblatt Nr. 2/2000) wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 2 Ziffer 9 wird der Steuersatz von „0 v.H.“ auf „25 v.H.“ geändert.
2. Im § 3 Abs. 2 Ziffer 7 hat die Wortfolge „Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 17 und 19“ zu lauten „Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 17 bis 19“.

Für den Bürgermeister:
Mag. (FH) Axel Maurer

Magistrat Salzburg

Zahl: 08/04/79739/1995/055

Salzburg, 10. Dezember 2009

Betrifft:

Gebrauchsgebührenordnung

**Kundmachung
Gebrauchsgebührenordnung
Stand vom 1.1. 2010**

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009).

„A) ALLGEMEINER TEIL“

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luft- raumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenord- nung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

1.2. Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf Im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salz- burg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Lan- desstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

1.3. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemein- de Salzburg Anwendung; soweit keine Sondervereinba- rungen getroffen werden.

1.4. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

2. GESTATTUNG

2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die Ma- gistratsabteilung 8/04 – Grundamt im Wege eines Gestat- tungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtli- chen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. In Jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienst- stelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Be- rechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Ertei- lung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die Magistratsabteilung 8/04 - Grundamt übermittelt.

2.3. Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechti- gung nicht erforderlich ist, Ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die Magistratsabtei- lung 8/04 – Grundamt zu richten.

2.4. Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

2.5. Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

2.6. Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berech- tigungszeiträume der längste hievon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht er- forderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

2.7. In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne An- gabe von Gründen möglich ist.

2.8. Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; au- ßerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. BENÜTZUNGSENTGELT

3.1. Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsent- gelt wird von der Magistratsabteilung 8/04 – Grundamt mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Ge- brauchseinrichtungen können Dauerrechnungen aber jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum je- weils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

3.3. Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser

Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

3.4. Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

3.5. Die im besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat September verlaubliche Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

4. ZONENEINTEILUNG

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

„B) BESONDERER TEIL“

Gebrauchsgebührentabelle:

Tarifpost	Bezeichnung	€
1.	<u>GESCHÄFTSVORBAUTEN:</u> Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m ² pro Jahr	
	a) in der Zone 1	41,88
	b) in der Zone 2	21,71
2.	<u>SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE:</u> Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m ² pro Jahr	8,19
3.	<u>GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:</u>	
3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	21,71
	b) in der Zone 2	10,94

	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	16,89
3.2.	Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	10,94
	b) in der Zone 2	5,43
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	16,89
4.	<u>SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN:</u> Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen	
	a) für jedes Geschoß je angefangenen m ² pro Jahr	1,64
	b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr	8,19
5.	<u>SCHILDER:</u> Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, je angefangenen m ² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	8,19
	b) beleuchtet	16,89
6.	<u>LICHTANLAGEN:</u> Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr	16,89
7.	<u>SCHAUKÄSTEN:</u>	
7.1.	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m ² Schaufläche pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	16,89
	b) beleuchtet	33,78
7.2.	City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m ² Schaufläche pro Monat	16,29
8.	<u>GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:</u>	
8.1.	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	3,42
	b) in der Zone 2	1,76
	c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens	20,96
8.2.	Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	

	a) in der Zone 1	2,42		
	b) in der Zone 2	1,20		
8.3.	Aufstellen von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat	0,00		
8.4.	Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegeländes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m ² und je angefangenen Monat			
	a) in der Zone 1	7,40		
	b) in der Zone 2	3,17		
	c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens	65,52		
9.	<u>VERKAUFSHÜTTEN:</u> Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m ² und je angefangenen Monat			
	a) in der Zone 1	27,12		
	b) in der Zone 2	13,61		
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	67,96		
10.	<u>SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN</u>			
10.1.	Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m ² und je angefangenen Monat			
	a) in der Zone 1	17,92		
	b) in der Zone 2	6,76		
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	34,08		
10.2.	Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dgl. (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat	67,96		
10.3.	Malerstaffeleien pro Monat	21,14		
11.	<u>AUTOMATEN:</u> Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht			
	a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	101,67		
	b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	136,50		
12.	<u>ZEITUNGSSTÄNDER:</u> Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr			
	a) bei Aufstellung an Sonn- u. Feiertagen	13,09		
	b) bei täglicher Aufstellung	84,88		
13.	<u>EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:</u>			
13.1.	Fahrradständer unentgeltlich	0,00		
13.2.	Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00		
14.	<u>MASTEN:</u> Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr			0,00
15.	<u>PLAKATWERBUNG:</u>			
15.1.	Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)			
	a) je angefangenem m ² Plakatfläche und je angefangenem Monat	1,72		
	b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat	8,87		
15.2.	Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag	77,15		
16.	<u>ANKÜNDIGUNGSTAFELN:</u>			
16.1.	Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche	2,11		
	für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeposten, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X)	2,11		
16.2.	Ortsfeste Sammelreklameständer			
	a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	50,06		
	b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	100,13		
16.3.	Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	0,00		
17.	<u>SPRUCHBÄNDER:</u> Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche			33,78

18. AUFSTELLEN VON FAHRZEUGEN:

- 18.1.** Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten- Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs.4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind
- a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr 109,91
 - b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr 218,76
 - c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr 339,23

- 18.2.** Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs. 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr 119,61

- 18.3.** Abstellen von Privat-Fahrzeugen
- a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr 258,51
 - b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dgl. und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr 517,02

19. VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:

- Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dgl.) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen
- a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr 0,87
 - b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr 8,19

20. GELEISE:

- Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)
- a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr 0,00
 - b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr 0,00

21. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:

- 21.1.** je angefangenen m² und je angefangene Woche
- a) in der Zone 1 2,11
 - b) in der Zone 2 1,06
 - c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche 21,14

- 21.2.** sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin – wenn auch eingeschränkt – der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc. je angefangenen m² und je angefangene Woche)
- a) in der Zone 1 1,06
 - b) in der Zone 2 0,53
 - c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche 12,68

22. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES, WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST

- 22.1.** Zur gärtnerischen Nutzung
- a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,11
 - b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 5,43

- 22.2.** Zur landwirtschaftlichen Nutzung
- a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,01
 - b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 2,16

- 22.3.** Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke
- a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,00
 - b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 0,00

- 22.4.** Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genützten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt. 0,00

23. SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:

- 23.1.** Wirtschaftl. Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung
- a) je angefangenen m² pro Tag 0,00
 - b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag 0,00

- 23.2.** Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag 0,00

- 23.3.** Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte 0,43
bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung 1.723,40

24. INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:

- pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz 21,14

Bei der mit (X) gekennzeichneten Tarifpost (16.1.) ist gemäß Werbeabgabegesetz 2000 noch 5% Bemessungsgrundlage aufzuschlagen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Steinacher

<p>Pass-Service Schloss Mirabell, Tel. 8072-3570 Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr</p>

Magistrat Salzburg

Zahl: 08/01/54150/2009/107

Salzburg, 16. Dezember 2009

Betrifft:**Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2010****Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage A der vom Gemeinderat am 16. Dezember 2009 beschlossene Abfuhrordnung 2010 lautet wie folgt:

"ANLAGE A
(zu § 20 Abfuhrordnung 2010)
Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren
für das Kalenderjahr 2010

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 80 l
(§ 6 Abs. 1 lit. a) | 2,67 € |
| 2. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l
(§ 6 Abs. 1 lit. b) | 4,02 € |
| 3. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l
(§ 6 Abs. 1 lit. c) | 7,98 € |
| 4. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l
(§ 6 Abs. 1 lit. d) | 11,95 € |
| 5. | für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l
(§ 6 Abs. 1 lit. e) | 24,04 € |
| 6. | für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l
(§ 6 Abs. 1 lit. f) | 34,35 € |

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer), so ferne die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit 6,44 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) und mit 4,28 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) festgesetzt.

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen (§ 20) verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebüh-

renbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.“

Der Bürgermeister:

Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: 07/04/60883/2009/001

Salzburg, 12. November 2009

Betrifft:**Friedhofsgebührenordnung 2010****Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2009 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2010

beschlossen:

**§ 1
FRIEDHOFSGEBÜHREN**

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

**Abschnitt A
für Erdgräber (einfache Gräber)**

Tarif- Post (TP)	Bezeichnung bzw. Friedhöfe	Betrag	
		Kommunal- friedhof	übrige Friedhöfe
TP 1	Turnusgräber	€ 132,20	–
TP 2	Familiengräber		
	a) I. Ordnung	€ 487,80	€ 618,30
	b) II. Ordnung	€ 312,50	€ 400,50
	c) III. Ordnung	€ 243,80	€ 312,50
TP 3	Wandgräber	€ 665,70	€ 840,20
TP 4	Eckgräber		
	a) bis zu einer Be- pflanzungsfläche		

	von 15 m ²	€ 665,70	€ 840,20		
	b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	€ 67,70	–	TP 16	Für die Beerdigung jeder Leiche in
TP 5	Mustergräber	€ 870,00	–		a) Turnusgräbern € 165,10 b) Familiengräbern € 484,80 c) gemauerten Grabstellen € 309,20 d) Freigräbern € 99,00 e) Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren sowie für Särge bis zu einer Länge von 130 cm beträgt die Beisetzungsgebühr jeweils die Hälfte.
	Abschnitt B für Erdgräber (mehrfache Gräber)			TP 6	Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 2 bis 5 zu bezahlen:
	Abschnitt C für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)			TP 17	Für die Urnenbeisetzung
		Kommunal-friedhof	übrige Friedhöfe		a) für die Beisetzung einer Urne € 61,40 b) für die Beisetzung ab der 5. Urne € 122,80
TP 7	Arkadengrüfte	€ 3.347,50	–	TP 18	Für die anonyme Urnenbeisetzung
TP 8	Wandgrüfte	€ 2.335,20	€ 2.920,60		a) für die Beisetzung einer anonymen Urne € 366,00 b) für die Beisetzung einer halb anonymen Urne im Baumhain € 497,40
	Abschnitt D für Aschengrabstellen				3. Enterdigungsgebühr (für alle städtischen Friedhöfe)
TP 9	Grüfte auf freiem Feld: Eckgrüfte: a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 30 m ² b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	€ 1.770,30	€ 2.305,70	TP 19	Für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.
TP 10	Grüfte auf freiem Feld: sonstige Grüfte	€ 1.479,70	€ 1.802,40		
	Abschnitt E für eine Urnennische in den Kolumbarienanlagen der Friedhöfe Aigen und Maxglan				4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) zur Aufbahrung (für alle städtischen Friedhöfe)
TP 11	I. Ordnung	€ 243,80	€ 312,50		
TP 12	II. Ordnung	€ 214,30	–		
TP 13	III. Ordnung	€ 132,20	–		
TP 14	Urnenwandgrab	€ 309,20	€ 400,50		
	Abschnitt E für eine Urnennische in den Kolumbarienanlagen der Friedhöfe Aigen und Maxglan				Abschnitt A für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrung, Aussegnung, Pflanzendekoration und elektrisches Licht)
TP 15	Urnennische a) für zwei Urnen b) für vier Urnen		€ 826,60 € 1.109,50	TP 20	bei Beerdigung in einem Freigrab € 13,60
				TP 21	bei allen anderen Bestattungen im

	Kommunalfriedhof, Friedhof Aigen, Friedhof Maxglan			halle (einschließlich Pflanzendeko- ration)	
		inkl.3 Tage Aufbewah- rung	pro Tag ohne Aussegnung	a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	€ 12,50
				b) bei allen übrigen Bestattungen	€ 164,80
	a) I. Klasse	€ 400,50	€ 94,80	TP 30 Geläute	€ 16,00
	b) II. Klasse	€ 286,90	€ 89,00		
	c) III. Klasse	€ 225,40	€ 82,20	TP 31 Musik vom Tonträger	€ 25,50
TP 22	bei allen anderen Bestattungen im Friedhof Gnigl und Friedhof Morzg			TP 32 Lagerung von Grabgegenständen u.dgl. gemäß § 33 Abs. 2 des Salz- burger Leichen- und Bestattungs- gesetzes 1986 für jeden, wenn auch nur begonnenen Monat	€ 4,10
		inkl.3 Tage Aufbewah- rung	pro Tag ohne Aussegnung		
	a) I. Klasse	€ 347,20	€ 82,20	TP 33 Beseitigung von Grabgegenständen	
	b) II. Klasse	€ 253,20	€ 78,80	a) Erdgrabstelle einfach	€ 118,50
	c) III. Klasse	€ 193,90	€ 72,80	b) Erdgrabstelle doppelt	€ 161,60
				c) Aschengrabstelle einfach	€ 88,30
				d) Aschengrabstelle doppelt	€ 120,60
	Abschnitt B				
	für die Aufbewahrung einer Leiche				
TP 23	a) außerhalb der Leichenkammer (Aufbahrungs- koje) in einem Kühlhaus für jede angefangenen 24 Stunden		€ 37,30	TP 34 Enterdigung von Urnen	€ 61,40
	b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden		€ 74,50	TP 35 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	€ 225,40
				TP 36 Entnahme von Urnen aus Denk- malen, Überurnen oder Urnenni- schen bzw. Urnenschächten	€ 16,00
	<u>Zu Abschnitt A) und B):</u>				
	Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behörd- licher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.			TP 37 Entnahme von Urnen aus Denk- malen oder Überurnen und Wie- derbeisetzung in der gleichen Grabstelle	€ 61,40
	5. Beistellungsgebühr für Vergabe von Gräften anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes (für alle städtischen Friedhöfe)			TP 38 Umsargung einer Leiche	
				a) bis zu einer Ruhezeit von 25 Jahren	€ 216,70
				b) bei einer Ruhezeit ab 25 Jahren	€ 108,50
TP 24	Arkadengräfte	€ 9.736,80		TP 39 Beseitigung eines Metalleinsatzes	€ 102,40
TP 25	Wandgräfte	€ 4.957,90			
TP 26	Gräfte auf freiem Feld/Eckgräfte			TP 40 Einebnung und Rekultivierung einer Grabstätte nach Entfernung der Grabgegenstände pro angefan- genen m ²	€ 17,20
	a) klein (bis 6m ³)	€ 2.724,10			
	b) groß (mehr als 6 m ³)	€ 3.309,30			
TP 27	Gräfte auf freiem Feld/sonstige Gräfte	€ 2.724,10			
TP 28	Notgruftgebühr für die Benutzung der Notgruft durch eine Leiche für die Dauer bis zu einem Jahr	€ 291,20		TP 41 Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Frei- grab	€ 77,60
	6. Sonstige Gebühren			TP 42 Konduktführung	€ 64,60
	(für alle städtischen Friedhöfe)			(ausgenommen bei Gruft- und Erdbestattungen)	
TP 29	Benutzung der Aussegnungshalle ohne Benutzung der Aufbahrungs-				

§ 2

**ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD,
FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenen Grabstellen (Familiengräber I., II. und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle;
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;
- d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;
- e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als ganzes belegbar ist. Im übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rückzuerstatten.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2010 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 17. Dezember 2008 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2008, Seite 5 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2009 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2010 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: 08/00/23557/2005/060

Salzburg, 16. Dezember 2009

Betrifft:**Kanalbenützungsg Gebühr 2010; Neufestsetzung****Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16. 12. 2009 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenützungsggebühren (Kanalbenützungsggebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 9. 7. 2008, Amtsblatt Nr. 14/2008) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2010 EUR 2,44 inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
 Zahl: 07/03/20508/2009/028

Salzburg, 16. Dezember 2009

Betrifft:
Abfuhrordnung 2010

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16. 12. 2009 gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005, LGBl. Nr. 19/2006, sowie des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I 2002/102, i.d.F. BGBl. I 2008/54 folgende

Abfuhrordnung 2010

beschlossen:

I. Abschnitt Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1 Einrichtung der Abfallabfuhr

(1) Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, betreibt nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005, LGBl. Nr. 19/2005, eine öffentliche Abfuhr der Abfälle. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg (Abfuhrbereich).

(2) Die Abfuhr von Abfällen erstreckt sich auf die Einsammlung und den Transport (Abfuhr) der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und der Altstoffe.

(3) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe sind eine ständige Problemstoffsammelstelle im Recyclinghof der Stadt Salzburg, Siezenheimer Straße 20, sowie wöchentlich eine mobile Problemstoffsammelstelle auf dem Schranenmarkt vor dem Schloss Mirabell eingerichtet.

(4) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind die Liegenschaftseigentümer.

(5) Die Liegenschaftseigentümer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und der Altstoffe sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Stadtgemeinde Salzburg dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit sonstige Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 (§ 11) und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.

(6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß § 4 sind biogene Abfälle und kompostierbare Siedlungsabfälle aus Haushalten, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt.

(7) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebotes der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können diese bei den Sammeleinrichtungen zu den dort kundgemachten Bedingungen abgegeben werden.

(8) Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf sonstige Nutzungsberechtigte an der Liegenschaft (Bauberechtigte, Mieter, Pächter u.dgl.) Anwendung.

§ 2 Einteilung der Abfälle

(1) Hausabfälle sind:

1. alle nicht flüssigen Siedlungsabfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Garten und Blumenabfälle, Glas (eigentliche Hausabfälle).
2. die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung wie Abfälle gemäß Z 1, die sowohl für die gemeinsame Erfassung als auch für die gemeinsame Behandlung mit Abfällen gemäß Z 1 geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle).

(2) sperrige Hausabfälle, das sind bewegliches Wohnungsinventar (Möbel, Teppiche) und/oder Gebrauchsgegenstände, die in Wohnungen aufbewahrt werden (wie Schi, Kinderwägen, Fahrräder), die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern gesammelt werden können mit Ausnahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

(3) sonstige Abfälle sind alle dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 unterliegenden festen oder flüssigen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle sind, insbesondere Fäkalien, Straßenkehricht u.dgl.

(4) biogene Abfälle sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

- a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;

- b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
- d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- e) unbeschichtetes Papier, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist;
- f) Sperrige Gartenabfälle, das ist verholzter Baum- und Strauchschnitt aus Hausgärten und Gartenanlagen, der zur thermischen Nutzung geeignet ist.
- g) weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.

(5) Problemstoffe sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle solange als Problemstoffe, als sie sich in Gewahrsam der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B. Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien, Altöle.

(6) Altstoffe sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft), wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle.

(7) „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“, das sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, die im Sinne des § 2 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102 i.d.F. BGBl. I Nr. 181/2004 als Abfall gelten, einschließlich aller

- a) Bauteile,
 - b) Unterbaugruppen und
 - c) Verbrauchsmaterialien,
- die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- und Elektronikgerätes sind.

(8) Batterien, das sind Energiequellen, die in einer Primär- oder Sekundärzelle Elektrizität durch die unmittelbare Umwandlung von chemischer Energie erzeugen.

(9) Restabfälle sind jene Hausabfälle, die nach der getrennten Erfassung von Altstoffen, biogenen Abfällen, Problemstoffen sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten über die bereitgestellten Abfallbehälter gesammelt werden können.

II. Abschnitt

Abfuhr der Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe

§ 3

Verpflichtung zur Hausabfall-Abfuhr

(1) Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, führt die Abholung von Hausabfall und bestimmten Altstoffen von allen Liegenschaften durch, auf denen diese anfallen. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt.

(2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 4

Abfuhr der biogenen Abfälle

(1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 37/1992) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Stadtgemeinde Salzburg dazu bestimmten Sammeleinrichtungen (Biotonnen) bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden.

(2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.

(3) Die biogenen Abfälle sind in möglichst trockenem Zustand (Speisereste ohne Flüssigkeit, abgetropft) in die Bioabfallbehälter einzubringen. Das Sammelmateriale muss so beschaffen sein, dass es mit dem bestehenden Sammelsystem erfasst werden kann. Gelegentliche Übermengen dürfen nur in Abfallsäcken des Abfallservice gegen Voranmeldung bereitgestellt werden. Die Säcke sind beim Recyclinghof erhältlich.

(4) Das Abfuhrintervall für biogene Abfälle darf in der Zeit vom 15. März bis 30. November eine Woche nicht überschreiten, in der Zeit vom 1. Dezember bis 14. März des Folgejahres zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 5 Abfuhr der Altstoffe

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der von der Gemeinde aufgrund des § 11 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl. Nr. 35/1999, i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 angebotenen Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen zu bedienen, die Altstoffe von den anderen Abfällen zu trennen sowie in den von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, dazu bestimmten Sammeleinrichtungen (Papierbehälter, vom ARA-System zur Verfügung gestellter Gelber Sack bzw. Gelbe Tonne, Glassammelbehälter AGR - System) bereitzustellen.

(2) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehenen Sammelbehältnissen ist verboten.

§ 6 Hausabfall-, Bioabfall- und Altstoffbehälter und deren Beschaffung

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Stadtgemeinde Salzburg zur Anwendung:

- a) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 80 l (grau, max. Gesamtgewicht 50 kg) oder
- b) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grau, max. Gesamtgewicht 60 kg) oder
- c) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau, max. Gesamtgewicht 110 kg) oder
- d) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 360 l (grau, max. Gesamtgewicht 160 kg) oder
- e) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-2 und 3 mit einem Fassungsvermögen von 770 l (max. Gesamtgewicht 360 kg) oder
- f) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (max. Gesamtgewicht 520 kg)
- g) stationäre und/oder versenkbare Sammel- und Presscontainer mit oder ohne Wiegeeinrichtungen

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der biogenen Abfälle, nämlich entweder

- a) fahrbare Bioabfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit

einem Fassungsvermögen von 120 l (grün, max. Gesamtgewicht 60 kg) oder

- b) fahrbare Bioabfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grün, max. Gesamtgewicht 110 kg) zu verwenden.

(3) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg oder ihren unmittelbaren Vertragspartnern bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung von Altstoffen nämlich entweder

- a) fahrbare Papiersammelbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grau mit rotem Deckel, max. Gesamtgewicht 60 kg)
- b) fahrbare Altstoffbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau mit rotem, max. Gesamtgewicht 110 kg)
- c) fahrbare Altstoffbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 360 l (grau mit gelbem Deckel, max. Gesamtgewicht 160 kg)
- d) fahrbare Papiersammelbehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von 550 l (PAMAX)
- e) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (grau mit gelbem oder rotem Deckel) zu verwenden.
- f) Combicom: 1.500 l, 2.000 l und 3.000 l.

(4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, Klebetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden.

(5) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Abfallbehälter auf eigene Kosten in einwandfreien sauberem Betriebszustand zu halten. Reparaturen, die Reinigung von stark verschmutzten Behältern oder der Austausch von mutwillig beschädigten, bemalten, beschrifteten oder sonst wie unbrauchbar für andere Einsätze gemachten Abfallbehältern werden den Teilnehmern von der Stadtgemeinde Salzburg in Rechnung gestellt.

§ 7 Anzahl der Abfallbehälter

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abfuhrplan vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Abfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Stadtgemeinde Salzburg werden für die Teilnehmer pro Person und Woche folgende Mindestvorhaltevolumina festgelegt:

- (pro Person und Woche) für Hausabfälle 20 l;
(pro Person und Woche) für biogene Abfälle 10 l;

(pro Person und Woche) für den Altstoff Papier 10 l;
(pro Person und Woche) für Kunststoffflaschen 7 l;
(pro Person und Woche) für Altglas 3 l.

Die Ausstattung von Sammelbehältern für Kunststoffflaschen erfolgt für Liegenschaften, wenn eine ausreichende Auslastung des Sammelgefäßes zu erwarten ist. Wenn sich auf der Liegenschaft ein Sammelbehälter für den Altstoff Papier befindet, reduziert sich das Mindestvorhaltevolumen für Hausabfälle auf 15 l pro Person und Woche.

(3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Stadtgemeinde Salzburg von Amtswegen das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.

(4) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben, Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Stadtgemeinde Salzburg einvernehmlich schriftlich festzulegen.

(5) Die Abfallerfassung von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten hinsichtlich der Restabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle, Altstoffe und biogenen Abfälle erfolgt durch die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, nach dem angemeldeten Bedarf oder von Amtswegen auf der Basis der Größe von Verkaufsflächen, Gästezahlen etc.

§ 8 Abfallsäcke

Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, stellt entgeltlich Abfallsäcke für die Sammlung von gelegentlichen Übermengen von Haus- und Bioabfällen zur Verfügung. Durch ihre Verwendung ist keine Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens gemäß § 7 Abs. 2 möglich. Die ausschließliche Verwendung von Abfallsäcken ist nur in einvernehmlich festgelegten Fällen möglich. Die Abfallsäcke sind im Recyclinghof der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, gegen Entgelt erhältlich.

§ 9 Aufstellung, Bereitstellung und Benützung der Abfallbehälter

(1) Die Hausabfallabfuhr umfasst nur jene Abfälle, aus denen biogene Abfälle, Altpapier, Glasflaschen und sonstige Glasverpackungen, Kunststoffflaschen, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Problemstoffe ausgesondert sind.

Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter zur

Sammlung von Hausabfällen, biogenen Abfällen und Papier, Glas und Kunststoff auf der eigenen Liegenschaft an geeigneter, den Benützern leicht zugänglicher Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle, die nicht Restabfälle sind und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallbehälter eingebracht werden. Das Ausleeren oder Durchsuchen von Abfallbehältern ohne wichtigen Grund ist verboten. Die Hausabfälle sind getrennt nach den Fraktionen Hausabfall, Bioabfall, Altpapier, Restabfall und Kunststoffflaschen zur Abfuhr bereit zu stellen.

(2) Die Aufstellplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen von Fenstern bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm- oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsfläche liegen.

§ 10 Bereitstellen der Hausabfallbehälter, Bioabfall- behälter und Altstoffbehälter zur Abfuhr

(1) Die Hausabfall- und Altstoffbehälter sowie die Bioabfallbehälter sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag rechtzeitig zur Abfuhr (frühestens am Abend des Vortages oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Wenn dies aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist, hat die Bereitstellung unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu erfolgen.

(2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Ausgenommen davon ist die Bereitstellung von Säcken des Abfallservice gemäß § 4 Abs. 3 sowie gemäß § 8, die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, für die Entsorgung von Haus- und Bioabfall zur Verfügung gestellt werden sowie die vom ARA-System beige-stellten „gelben Säcke“ zur Sammlung von Kunststoffflaschen.

(4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der Hausabfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 11

Anlieferung zu Sammelstellen

(1) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, kann die Stadtgemeinde Salzburg durch Bescheid festlegen, dass die Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein solcher Bescheid ist von der Stadtgemeinde Salzburg aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 10 sinngemäß.

§ 12

Abfuhrplan

(1) Die Anzahl und die Tage der bei den einzelnen Liegenschaften durchzuführenden Abholungen der Haus- und biogenen Abfälle sowie der vom ARA-System beige-stellten „gelben Säcke“ und des Altpapiers werden von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, nach Effizienzkriterien festgesetzt. Ausnahmen von der dadurch festgesetzten Entleerhäufigkeit kann der Bürgermeister gewähren, sofern dies im Einzelfall auf Grund der Zahl der im jeweiligen Haushalt gemeldeten Personen gerechtfertigt erscheint. Dabei ist das Mindestvorhaltevolumen für Restabfälle von 20 l pro Person und Woche sowie für biogene Abfälle von 10 l pro Person und Woche zu berücksichtigen.

Der aktuell gehaltene Abfuhrplan ist auf der Homepage der Landeshauptstadt Salzburg abrufbar und wird überdies auf Wunsch kostenlos zugestellt.

(2) Die Abfuhr der Hausabfälle, der biogenen Abfälle,

der gelben Säcke und des Altpapiers erfolgt in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 19.00 Uhr.

§ 13

Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten, auf Grund von Feiertagen u.dgl. steht den Teilnehmern ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu. Die Abfuhr findet jedoch unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten an einem der davor oder danach liegenden Werktage statt.

III. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von sperrigen Hausabfällen, sperrigen Gartenabfällen und sonstigen Altstoffen sowie Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelzentrum)

§ 14

Sammlung und Abfuhr der sperrigen Hausabfälle

(1) Die Abfuhr der sperrigen Hausabfälle und der darin enthaltenen separierbaren Metalle und Metallteile, Holz und Holzteile sowie Gegenstände aus Hartkunststoffen erfolgt in den Monaten März bis November nach Anmeldung des Bedarfes durch die Teilnehmer bei der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, und erstreckt sich auf eine Gesamtmenge von 6 m³ pro Liegenschaft und Jahr bei maximal zwei Abholungen jährlich. Darüber hinaus gehende Mengen werden vom Abfallservice gegen Anmeldung kostenpflichtig entsorgt. Die Abfuhr erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von drei Wochen nach Anmeldung. Betriebsbedingte kurzfristige Verschiebungen des Abfuhrtermins begründen keine Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Salzburg. Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, kann nach Maßgabe der Zweckdienlichkeit für Liegenschaften mit mehreren Wohneinheiten gemeinsame Abfuhrtermine festsetzen. Die Nachreinigung muss vom Liegenschaftseigentümer unmittelbar nach der Abholung selbst durchgeführt werden.

(2) Die sperrigen Hausabfälle müssen auf der eigenen Liegenschaft gelagert werden und dürfen erst unmittelbar vor dem vereinbarten Abholzeitpunkt (-termin) zur Sammlung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachen gefährdet sind, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Alle aus den sperrigen Hausabfällen leicht separierbaren Metallgegenstände und -teile, Altholz und Altholztei-

le sowie Gegenstände aus Hartkunststoffen sind von den übrigen sperrigen Hausabfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen.

(4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte gelten nicht als sperrige Hausabfälle; ihr Transport zur Übernahmestelle ist kostenpflichtig.

(5) Darüber hinaus können sperrige Hausabfälle zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.

§ 15

Sammlung und Abfuhr von sperrigen Gartenabfällen

Die Abfuhr der zur thermischen Nutzung geeigneten sperrigen Gartenabfälle erfolgt von Liegenschaften, die gemäß § 1 Abs. 6 von der Verpflichtung zur Abfuhr der biogenen Abfälle nicht ausgenommen sind, in den Monaten März bis November nach Anmeldung des Bedarfes durch die Teilnehmer bei der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, und erstreckt sich auf eine Gesamtmenge von 6 m³ pro Liegenschaft/Jahr bei einer Abholung jährlich. Darüber hinaus gehende Mengen werden vom Abfallservice gegen Anmeldung kostenpflichtig entsorgt. Die Abfuhr erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von drei Wochen nach Anmeldung. Betriebsbedingte kurzfristige Verschiebungen des Abfuhrtermins begründen keine Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Salzburg. Die Bereitstellung hat auf eigenem Grundstück und so zu erfolgen, dass die sperrigen Gartenabfälle von der öffentlichen Verkehrsfläche aus mit den Sammeleinrichtungen erreicht werden können. Die Nachreinigung muss vom Liegenschaftseigentümer unmittelbar nach der Abholung selbst durchgeführt werden.

§ 16

Sammlung von sonstigen Altstoffen

(1) Für die Sammlung von Glasflaschen und sonstigen Glasverpackungen und von Altpapier stehen im gesamten Stadtgebiet Sammeleinrichtungen zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter sind allgemein bekannt gemacht.

(2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Ebenso das Ablagern von Abfällen neben den Sammelbehältern, das Ausleeren oder Durchsuchen ohne wichtigen Grund. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.

(3) Verpackungspapiere, Wellpappe, Kartonagen und Verpackungsabfälle aus Glas, Polystyrol (Styropor), großflächige Verpackungsfolien, Getränkeverbundkar-

tons, PE und PET Hohlkörper sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte können darüber hinaus zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten und Bedingungen kostenlos im Recyclinghof abgegeben werden.

(4) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Stadtgemeinde Salzburg nicht geeignet sind, ist die Stadtgemeinde Salzburg zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet.

§ 17

Anlieferung zum Recyclinghof

(1) In der Stadtgemeinde Salzburg ansässige Haushalte, Anstalten, Betriebe und Arbeitsstätten können ihre Problemstoffe, Altstoffe, sperrige Gartenabfälle mit Ausnahme der von der Abfuhrpflicht der biogenen Abfälle gemäß § 1 Abs. 6 befreiten Liegenschaften bis 6 m³ pro Jahr und Liegenschaft getrennt zum Recyclinghof während der Öffnungszeiten kostenlos anliefern. Das Personal des Recyclinghofes ist befugt, im Falle eines begründeten Verdachtes Nachweise für die Berechtigung zur Anlieferung zu verlangen (Meldezettel). Zur Gewährleistung der Entsorgung von Abfällen aller Art betreibt das Abfallservice darüber hinaus einen mobilen, kostenpflichtigen Abholdienst.

(2) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen außerhalb des Recyclinghofes ist verboten. Die Recyclinghofordnung muss von allen Anlieferern eingehalten werden.

(3) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

IV. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Problemstoffen

§ 18

Problemstoffsammlung

(1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle bei der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, Siezenheimerstraße 20, während der Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung. Überdies wird wöchentlich am Tage des Schranenmarktes eine Problemstoffsammlung vor dem Schloss Mirabell in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr durchgeführt.

(2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

(3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung anzuliefern. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.

(4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte, Anstalten, Betriebe und Arbeitsstätten innerhalb der Stadtgemeinde Salzburg.

(5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 28 Abs. 2 AWG 2002 bestehen oder die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden und nach Art und Menge nicht mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind, kann von der Stadtgemeinde Salzburg ein Entgelt eingehoben werden.

V. Abschnitt

Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 19

Voraussetzung für die Ausnahme

(1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, kann der Liegenschaftseigentümer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von höchstens drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 verfügt.

(2) Die Ausnahme durch die Stadtgemeinde Salzburg hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

VI. Abschnitt

Gebühren

§ 20

Abfallwirtschaftsgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, sperrigen Gartenabfälle, Altstoffe und Problemstoffe sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung) haben die Liegenschaftseigentümer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) gemäß dem einen Bestandteil dieser Verordnung bilden-

den Tarif (Anlage A) zu entrichten.

(2) Der Tarif wird für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters festgelegt. Im Fall des Einsatzes von alternativen Erfassungssystemen (Pressabfallcontainer und Abfallverwiegung) ist die Berechnungsgrundlage das Gewicht der entsorgten Siedlungsabfälle. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, sperrigen Gartenabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Stadtgemeinde Salzburg nicht mehr überschreitet, als sich aus einer aufgrund des § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(3) Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Stadtgemeinde Salzburg verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.

(4) In der Abfallwirtschaftsgebühr sind Sammlung und Verwertung des Bioabfalls enthalten:

Bei wöchentlich bereit gestelltem Restabfallvolumen bis 360 l richtet sich die Beistellung des Bioabfallvolumens nach dem Bedarf bis zu 100 % des des angemeldeten Restabfallvolumens.

Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, werden Sammelsäcke des Abfallservice zur Abholung beim Recyclinghof und bei der Problemstoffsammlung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Für zusätzliche Bioabfallbehälter, die über das Ausmaß der in der Abfallwirtschaftsgebühr enthaltenen Bioabfallvolumina hinausgehen, ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 21

Vorschreibung der Abfallwirtschaftsgebühr

Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Liegenschaftseigentümern (Gebührenschnldnern) vom Bürgermeister mit Bescheid vorgeschrieben und ist in Teilzahlungen zu leisten, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuer, somit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig werden.

§ 22

Gebührenschnldner und Haftung

(1) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten

Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft.

Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet für die auf die Liegenschaft entfallenden Gebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

(2) Die Abfallwirtschaftsgebühren gem. § 18, Abs 1, 1a und 2 S.AWG 98 idGF können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des § 2 Abs 2 S.AWG 98 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 23 Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 24 Überwachung und Auskunft

Die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 25 Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung sind gemäß § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005, LGBl. Nr. 19/2005, zu bestrafen.

§ 26 Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 1. 1. 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung 2007, Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2006, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2006 außer Kraft.

Anlage A

Abfuhrplan/Straßenverzeichnis zur Erläuterung der Abfuhrordnung 2010

1. Für Abfallbehälter (§ 6 Abs. 1 lit. a, b, c, d, e und f):

1.1. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften werden drei Einsammlungen wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt:

Alter Markt
Anton Neumayr Platz
Badergäßchen
Basteigasse
Bergstraße
Brodgasse
Bürgerspitalgasse
Bürgerspitalplatz
Bürglsteinstraße bis Nr. 6 und 13
Chiemseegasse
Churfürststraße
Cornelius Reitsamer Platz
Dölleregäßchen
Domplatz
Dr.-Wilfried-Haslauer Platz
Dr.-Varnschein-Gasse
Dr.-Franz-Rehrl-Platz
Dreifaltigkeitsgasse
Erhardplatz
Ernest-Thun-Straße
Faberstraße
Ferdinand-Hanusch-Platz
Franziskanergasse
Franz-Josef-Kai bis Nr. 21
Franz-Josef-Straße ab Nr. 17 und 18
Friedrich-Gehmacherstraße
Getreidegasse
Giselakai
Goldgasse
Griesgasse
Gstättengasse
Hagenauerplatz
Haydnstraße
Herbert-von-Karajan-Platz
Hofstallgasse
Hubert-Sattler-Gasse
Humboldtstraße
Imbergstraße
Josef-Friedrich-Hummel-Straße
Judengasse
Kaigasse
Kajetanerplatz
Kapitelgasse
Kapitelplatz
Klampferergasse
Königsgässchen

Kranzmarkt	Aigner Straße ab Nr. 19 und 24	Bozner Straße
Krotachgasse	Ainringweg	Brachsenweg
Landhausgasse	Albert-Birkle-Straße	Brötznertstraße
Linzer Gasse	Alberto-Susat-Straße	Brucheggerweg
Makartplatz	Albert-Schweitzer-Straße	Brunntalweg
Max-Ott-Platz	Alexander-Moissi-Straße	Bruno-Walter-Straße
Max-Reinhardt-Platz	Alfred-Kubin-Straße	Buchenländerstraße
Mirabellplatz	Aloisia-Lange-Straße	Buchholzhofstraße
Mozartplatz	Alois-Lidauer-Straße	Bundschuhstraße
Münzgasse	Alpenstraße ab Nr. 40 und 41	Caldarastraße
Museumsplatz	Alte Aigner Straße	Carl-Maager-Straße
Nonnbergstiege	Alte Mattseer Straße	Carl-Orff-Straße
Nonntaler Hauptstraße Nr. 1-33, 2-36	Altenbuchgasse	Carl-Storch-Straße
Papagenoplatz	Altgasse	Carl-Zuckmayer-Straße
Paris-Lodron-Straße	Am Abtswald	Carola-Blome-Straße
Pfeifergasse	Am Birkenhain	Chiemgaustraße
Platzl	Am Eichertwald	Christian-Laserer-Straße
Priesterhausgasse	Am Grafenhügel	Dammweg
Rainerstraße Nr. 1-13, 2-16	Am Rainberg	Derra-de-Moroda-Straße
Rathausplatz	Ampfinggasse	Diabellstraße
Residenzplatz	Amselstraße	Dietrichsteinstraße
Richard-Mayr-Gasse	Andreas-Rohracher-Straße	Doblerweg
Rudolfskai	Angerweg	Doktorschlößlweg
Rudolfsplatz	Anglerweg	Dominicusweg
Schallmooser Hauptstraße bis Nr. 7 und 8	Anifer Landesstraße	Dossenweg
Schanzgasse	Anton-Adlgasser-Weg	Dr.-Adolf-Altman-Straße
Schrannengasse	Anton-Bruckner-Straße	Dr.-Bauer-Straße
Schwarzstraße	Anton-Hall-Straße	Dr.-Gmelin-Straße
Sebastian-Stief-Gasse	Anton-Kolig-Straße	Dr.-Matthias-Laireiter-Straße
Sigmund-Haffner-Gasse	Anton-Wildgans-Straße	Dr.-Muralter-Straße
St.-Peter-Bezirk	Arne-Torgersen-Straße	Dr.-Petter-Straße
Sterngäßchen	Arthur-Schnitzler-Straße	Dr.-Sylvester-Straße
Theatergasse	Aufhamweg	Dr.-Viehauser-Straße
Toscaninihof	Austraße ungerade ab Nr. 11 und gerade	Drei-Eichen-Weg
Universitätsplatz	Austraßensiedlung	Drosselstraße
Vierthalerstraße	Bachwinkelweg	Eberlinggasse
Waagplatz	Bäckerstraße	Eduard-Heinrich-Straße
Wiener-Philharmoniker-Gasse	Bahnweg	Eduard-Herget-Straße
Wolf-Dietrich-Straße	Barisanistraße	Eduard-Kuhn-Straße
	Bäselestraße	Eduard-Macheiner-Straße
	Baumbichlstraße	Egger-Lienz-Gasse
1.2. Bei den an folgenden Ver- kehrsflächen gelegenen Liegen- schaften wird eine Einsammlung wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt:	Beethovenstraße	Egon-Schiele-Weg
	Benevolistraße	Elsa-Brandström-Straße
	Berchtesgadner Straße	Emanuel-Schikaneder-Straße
	Berchtold-von-Sonnenburg-Gasse	Enzingergasse
	Berg-Sam	Erentrudisstraße
	Bernardigasse	Erich-Fried-Straße
	Bernhard-Stuart-Straße	Erich-Landgrebe-Straße
	Biberngasse	Erich-Schenk-Straße
	Bichlfeldstraße	Erlenstraße
	Bierjodlgasse	Ernst-Grein-Straße
	Billrothstraße	Ernst-Stoiber-Weg
	Birkenstraße	Erwin-Kerber-Straße
	Bliemhofweg	Eschenbachgasse
	Blumaustraße	Eschweg
		Essergasse

Etrichstraße	Gerhart-Hauptmann-Straße	Haslbergerweg ab Nr. 34 und 35
Europastraße	Geroldgasse	Hechtstraße
Favoritgasse	Gersberg	Hegigasse
Feldstraße	Gersbergweg	Heimstraße
Ferdinand-Raimund-Straße	Gessenbergstraße	Heinrich-Wallmann-Weg
Ferdinand-Sauter-Straße	Geyergasse	Hellbrunner Allee
Ferenc-Fricsay-Straße	Ghegastraße	Henry-Dunant-Straße
Fichtenweg	Ginzkeyplatz	Hermann-Gmeiner-Straße
Fiebingerweg	Girlingstraße	Hermann-Löns-Straße
Finkenstraße	Gitznerstraße	Herrenau-Rott
Firmianstraße	Glanfeldstraße	Herrngasse
Fischbachstraße	Glanhofen	Herrnaustraße
Fischergasse	Glan-Treppelweg	Heuberg
Fischer-von-Erlach-Straße	Glaserstraße	Heubergstraße
Fischerweg	Glockengießstraße	Hildebrandtgasse
Fischhornstraße	Glockmühlstraße	Himmelreich
Flurweg	Gneiser Straße	Hinterfeldstraße
Föhrenstraße	Gneisfeldstraße	Hochkogelweg
Forellenweg	Goethestraße	Hochthronstraße
Franz-Gruber-Straße	Goldschneiderhofweg	Höglwörthweg
Franz-Linher-Straße	Göllstraße	Hubertusweg
Franz-Nabl-Straße	Golsweg	Hugbertstraße
Franz-Ofner-Straße	Götschenweg	Hugo-Wolf-Straße
Franz-Sauer-Straße	Grabenstraße	Ignaz-Rieder-Kai ab Nr. 23
Franz-Schalk-Straße	Grafenweg Nr. 2, 16-28, 1-15	Igontaweg
Franz-Schrempf-Straße	Graf-Revertera Allee	Imbergstiege
Franztalstraße	Graf-Zeppelin-Platz	Innsbrucker Bundesstraße ab Nr. 65 und 70
Franz-Wallack-Straße	Grazer Bundesstraße ab Nr. 26 und 27B	Irma-von-Troll-Straße
Franz-Wolfram-Scherer-Straße	Grössingerstraße	Isengaustraße
Franz-Xaver-Traber-Straße	Gsengerweg	Jakob-Auer-Straße
Freisaalweg	Gstöttengutstraße	Jakob-Hacksteiner-Weg
Freudlspergerweg	Guetratweg	Jodok-Fink-Straße
Freyhammerstraße	Guggenbichlerstraße	Johann-Elias-Straße
Frieda-Richard-Straße	Guggenmoosstr. Nr. 1-7 und 2-8	Johannes-Freumbichler-Weg
Friedhofstraße	Guggenthaler Straße	Johann-Lugert-Straße
Friedrich-Inhauser-Straße	Guritzerstraße	Johann-Lugstein-Weg
Friedrich-Spaur-Weg	Gustav-Mahler-Promenade	Johann-Nestroy-Straße
Friedrich-von-Walchen-Straße	Gyllenstormstraße	Johann-Piger-Straße
Frohnburgweg	Habeggut-Straße	Johnweg
Frueaufgasse	Hafnermühlweg	Josef-August-Lux-Straße
Fuchshofstraße	Hagenau	Josef-Brandstätter-Straße
Fürstenallee	Hagenastraße	Josef-Glaab-Straße
Fürstenweg	Hallwanger Landesstraße	Josef-Hofkirchner Weg
Furtwängler-Promenade	Halmberggasse	Josefiastraße
Gaglhamerweg	Hammerauer Straße	Josef-Kainz-Straße
Gailenbachweg	Hannesweg	Josef-Kaut-Straße
Gaisberg	Hans-Schmidplatz	Josef-Madersperger-Straße
Gänsbrunnstraße	Hans-Graber-Straße	Josef-Mayburger-Kai ab Nr. 116
Geiereckstraße	Hans-Knoll-Straße	Josef-Meinrad-Straße
Geisbichlweg	Hans-Pfützner-Straße	Josef-Moosbrucker-Weg
Geißmayerstraße	Hans-Seebach-Straße	Josef-Obermair-Weg
Georg-Kropp-Straße	Hans-Sperl-Straße	Josef-Thorak-Straße
Georg-Muffat-Straße	Hans-Webersdorfer-Straße	Josef-von-Eichendorff-Straße
Georg-N.-von-Nissen-Straße	Harpergasse	Josef-Witternigg-Straße
Georg-Rendl-Straße	Harriet-Walderdorff-Weg	Josepha-Duschek Straße
Georg-von-Trapp-Straße	Hartlebengasse	Joseph-Wölfl-Straße
Gerberstraße		

Judenbergweg	Leopold-Pfest-Straße	Mosergutweg
Julius-Schilling-Weg	Leopoldskroner Allee	Moserstraße
Julius-Welser-Straße	Leopoldskronstr. ab Nr. 15 und 32	Möslweg
Jung-Ilsenheim-Straße	Lerchenstraße	Mostwastlweg
Kaindlweberweg	Lexengasse	Möwenstraße
Kapellenweg	Lichtenbergstraße	Mühdorfgrasse
Kapuzinerberg	Liechtensteinstraße	Mühlstraße
Karlbauernweg	Lieferinger Hauptstraße ab Nr. 85 und 88	Muhrgasse
Karl-Böttinger-Straße	Lifarogasse	Müller-Rundegg-Weg
Karl-Emminger-Straße	Lilli-Lehmann-Gasse	Münchner Bundesstraße ab Nr. 69 und 90
Karl-Höllner-Straße	Linke Glanzeile	Muntiglstraße
Karl-Illner-Straße	Linzer Bundesstraße ab Nr. 63 und 66	Nachtigallenstraße
Karl-Reisenbichler-Straße	Loig	Nannerlstraße
Karlsbader Straße	Loiger Straße	Naumanngasse
Karl-Schönherr-Straße	Lotte-Lehmann-Promenade	Negrellistraße
Karschweg	Ludwig-Anzengruber-Straße	Neuhäuslweg
Käutzelgasse	Ludwig-Richter-Straße	Neukommgasse
Keltenweg	Ludwig-Viktor-Gasse	Nonntaler Hauptstraße ab Nr. 55 und 76
Kendlerstraße ab Nr. 110 und 111	Ludwig-Zeller-Weg	Noppingergasse
Kirchbergsteig	Lugauersiedlung	Norbert-Brüll-Straße
Klausenburgerstraße	Lugauerweg	Oberer Bonauweg
Kleingmainer Gasse	Lugerhofstraße	Obermoosweg
Kleßheimer Allee	Maierviesweg	Oberndorfer Straße
Kneisslweg	Makartkai	Oberwinkl
Kobergerweg	Malerweg	Offingerweg
Köchelstraße	Mandlgasse	Olivierstraße
Kompenthalweg	Maria-Cebotari-Straße ab Nr. 62 und 39	Otilostraße
König-Ludwig-Straße	Maria-Pertl-Gasse	Otto-Holzbauer-Straße
Konstanze-Weber-Gasse	Martin-Hell-Straße	Otto-von-Lilienthal-Straße
Körblleitengasse	Martin-Luther-Platz	Pater-Ignaz-Straße
Krailnstraße	Marzollweg	Pausingerstr. ab Nr. 11a und 14
Kralgrabenweg	Matzenkopfgasse	Pegiusgasse
Kräuterhofweg	Maximiliangasse	Permosergasse
Kräutlerweg	Maxstraße	Perneggerstraße
Kravoglstraße	Mayrbachweg	Pert-Peternell-Straße
Kreuzbergpromende	Mayr-Melnhof-Gasse	Peter-Cornelius-Gasse
Kreuzbrünndl-gasse	Mehrlgutweg	Peter-Kreuder-Weg
Kreuzhofweg	Meisenstraße	Peter-Pfenninger-Straße ab Nr. 28 und 45
Kröbenfeldstraße	Membergerstraße	Pezoltgasse
Kronstädterstraße	Meraner Straße	Pfadfinderweg
Krüzerweg	Metzgerstraße	Pfaffingerweg
Kühbergstraße ab Nr. 5 und 14	Michaelbeuernstraße	Pfeifferhofstraße
Kulstrunkstraße	Michael-Filz-Gasse	Pflegerstraße
Kupferschmiedstraße	Michael-Ruppe-Straße	Pidingweg
Kürschnerstraße	Michael-Walz-Gasse	Pirolstraße
Laimgrubenstraße	Mildenburggasse	Prälat-Winkler-Straße
Landshutstraße	Mohrstraße	Praxmayermühlweg
Landmoosweg	Mönchsberg	Preßlweg
Landwiedweg	Montforterweg	Prielaustraße
Lasserhofweg	Mooslechnerstraße	Prinzingerstraße
Lederwaschgasse	Moosstraße ab Nr. 36 und 31	Pulvermacherweg
Ledwinkastraße	Mooswiesenweg	Quellenweg
Leitmeritzstraße	Mörkweg	Radingerstraße
Lenzgartenweg	Morzger Straße	Raiffeisenstraße
Leonhard-Posch-Weg		
Leonhard-Steinwender-Weg		
Leonorenweg		

Raphael-Donner-Straße	Schwesternweg	Triendlstraße
Rauchenbichlerstraße ab Nr. 16 und 19	Schwimmschulstraße	Trude-Engelsberger-Weg
Rechte Saalachzeile	Seeaugasse	Überfuhrstraße
Rechtes Salzachufer	Seethalerstraße	Uferstraße
Rehleweg	Seilerstraße	Ulrichshöglweg
Reiffensteinstraße	Seitenbachweg	Unpildstraße
Reinholdgasse	Sendlweg	Unter der Leiten
Reischelgasse	Siegfried-Marcus-Straße	Unterer Bonauweg
Reiterweg	Siezenheimer Straße	Unterfeldstraße
Reitgutweg	Sinnhubstraße ab Nr. 5 und 10	Valkenauerstraße
Remisenweg	Slavi-Soucek-Straße	Verbindungsstraße
Resatzstraße	Söllheimer Straße	Wachtelgasse
Richard-Berndl-Straße	Söllheimerbachweg	Waldburgergasse
Rienznerweg	Sonnleitenweg	Waldorfstraße
Robert-Munz-Straße	Sophie-Haibl-Straße	Wallnergasse
Robert-Preußler-Straße	Sperlingweg	Walsenweg
Rosa-Hofmann-Straße	St.-Vitalis-Straße	Wartbergweg
Rosittengasse ab Nr. 30 und 43	Staupitzstraße	Wartenfelsstraße
Rotkreuzstraße	Stegerstraße	Wasserfeldstraße
Rott-Au	Steinhauserstraße	Watzmannstraße
Rottfeld	Steinmetzstraße	Weberbartweg
Rottmayrgasse	Stephan-Ludwig-Roth-Straße	Weidenstraße
Rottweg	Sternhofweg	Weingartenstraße
Runkweg	Stethaimerstraße	Weissenbachstraße
Saalachstraße	Stöcklstraße bis Nr. 16 gerade	Weißkindstraße
Saalhofstraße	Störweg	Werkstraße
Sackengutstraße	Straniakstraße	Werner-von-Siemens-Platz
Saiblingweg	Stumpfeggasse	Wickenburgallee
Salzachseestraße	Süßmayerstraße	Wildmoosweg
Salzachstraße	Tassilostraße	Wilhelm-Backhaus-Weg
Salzachweg	Tauxgasse	Wilhelm-Kreß-Straße
Sandor-Vegh-Straße	Taxhamgasse	Wilhelmsederstraße
Santnergasse	Teisenberggasse	Wilhelm-Thöny-Straße
Schiffhofweg	Tenglinggasse	Wilhelm-von-Exner-Straße
Schiffmanngasse	Thenngasse	Wolfsgartenweg
Schlägergasse	Theodostraße	Zallweingasse
Schleinlackenstraße	Thierweg	Zanderstraße
Schlenkenweg	Thumegger Bezirk	Zanusigasse
Schmiedingerstraße	Thumegger Straße	Zeisigstraße
Schmiedkreuzstraße	Thurwiesergasse	Ziegelstadelstraße
Schöpfgasse	Tiefenbachhofstraße	Zielerweg
Schwalbenstraße	Tischlerstraße	Zwieselweg
Schwanthalerstraße	Tittmoninggasse	
Schwarzenberg Promenade	Törringstraße	Der Bürgermeister:
Schwarzgrabenweg	Torschauerweg	Dr. Heinz Schaden
Schweigmühlweg	Traklstraße	
	Traunstraße	

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/03/62863/2009/002

Salzburg, 16. Dezember 2009

Betrifft:
Hundesteuerordnung,
Abänderung: Anhebung der Tarife

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2009 beschlossen:

Die Hundesteuerordnung der Stadt Salzburg, Beschluss des Gemeinderates vom 26. Jänner 1979, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3/1979, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juli 2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/2001, wird abgeändert wie folgt:

I.

1. Im § 3 (Höhe der Steuer) lautet der Abs. 1 wie folgt:
„(1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich 55 € für den ersten Hund, 76 € für den zweiten Hund und 101 € für jeden weiteren Hund. Die Höhe der Hundesteuer ist nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2005 der Statistik Austria oder eines an dessen Stelle tretenden Index für September des Vorjahres wertgesichert und gilt nach Erreichen eines vollen Eurobetrages bei kaufmännischer Rundung für künftige Kalenderjahre durch Kundmachung der Stadtgemeinde mit Wirksamkeit 1. Jänner eines Jahres als neu festgelegt.“
2. Im § 7 Abs. 1 entfallen die lit. c) und d).
3. Im § 10 lautet der Abs 1 „(1) Die Abgabenbehörde folgt für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus.“ und wird der Abs. 5 und 6 ersatzlos aufgehoben.
4.§ 11 entfällt. Die nachfolgenden „§ 12“ und „§ 13“ erhalten die Bezeichnung „§ 11“ bzw. „§ 12“.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Mag. (FH) Axel Maurer



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell
Mo bis Do 7.30 – 16, Fr 7.30 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2043, Fax: 8072 – 2066
frauenbuero@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/frauen

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/03/62862/2009/002

Salzburg, 16. Dezember 2009

Betrifft:
Parkgebührenverordnung 1990, Abänderung,
18. Novelle; Anhebung des Halbstundentarifes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2009 beschlossen:

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg (Parkgebührenverordnung 1990), Beschluss des Gemeinderates vom 4. April 1990, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1990 und Nr. 10/1990 (Druckfehlerberichtigung), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2004, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2004 (17. Novelle), wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2010 abgeändert wie folgt:

Im § 2 (Höhe der Parkgebühr) wird im Abs. 1 der Betrag „0,55 €“ durch den Betrag „0,65 €“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Höhe der Parkgebühr ist nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2005 der Statistik Austria oder eines an dessen Stelle tretenden Index für September des Vorjahres wertgesichert. Für nachfolgende Kalenderjahre gilt die Parkgebühr nach kaufmännischer Rundung und Erreichen eines durch 10 Cent teilbaren Stundentarifes durch Kundmachung der Stadtgemeinde mit Wirksamkeit 1. Jänner eines Jahres als neu festgelegt, wobei erstmalig eine Anpassung bei Erreichen des Abgabebetrages für die halbe Stunde in Höhe von 0,75 € erfolgen darf.“

Für den Bürgermeister:
Mag. (FH) Axel Maurer



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Mo bis Do, 7.30 – 16, Fr 7.30 – 13 Uhr
Tel. 8072 - 2000, Schloss Mirabell

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/04/63604/2009/002

Salzburg, 11. Dezember 2009

Betrifft:

Errichtung Buserminal Nonntal

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin: Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

Stadtgemeinde Salzburg (MA 6/04 - Straßen- und Brückenamt)

Gegenstand der Leistung:

Bauauftrag; Errichtung Buserminal Nonntal

Teilangebote zulässig: Nein

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

9. Kalenderwoche bis 39. Kalenderwoche 2010

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 17.12.2009

Kostenlos zum Herunterladen unter www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen 130,00 €

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der vergebenden Dienststelle gegen Nachweis der Einzahlung des Kostenbeitrages mittels Erlagschein mit der Angabe der Aktenzahl: 63604/2009, Vast 2.60000.817000.8. Zahlung: auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, Salzburger Sparkasse oder Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, Postsparkasse. Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

Ansprechperson: Dipl.-Ing. Richard Friesacher

Ort: 5024 Salzburg, Faberstraße 11

Tel: +43 662/8072 DW: 2639

Fax: +43 662/8072-722057

E-Mail: strassenamt@stadt-salzburg.at

Vadium: Höhe € 30.000,00

Ablauf der Angebotsfrist:

Mittwoch, 13.1.2010, 09:00 Uhr

Einreichungsort: MD/03 - Zentrale Poststelle

Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 13.04.2010

Angebotsöffnung: Mittwoch, 13.1.2010 10:00 Uhr

Stadtgemeinde Salzburg (MA 6/04 - Straßen- und Brückenamt) Faberstraße 11, 4.Stock - Besprechungszimmer. Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Michael Handl



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 60, Folge 24/2009

30. Dezember 2009

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg